

**Antrag des Kreiskirchenrates Merseburg an die Föderationssynode betr. Entwurf einer
Verfassung der EKM**

Die Synode möge beschließen:

Artikel 59 (ehemals 60)

Die Landessynode wird von einem Präsidium geleitet, das aus dem Präses, zwei Stellvertretern besteht. **Diese dürfen nicht in einem Dienstverhältnis zur Kirche stehen.** Zu ihrer ersten Tagung wird die Landessynode vom **Altpräses** ~~Landesbischof~~ einberufen.

Begründung:

Die Landessynode bildet die Kirche in ihrer Gesamtheit ab. Analog zur Kreissynode ist die Leitung der Tagungen in den Händen Ehrenamtlicher. In der Kirche gibt es Ehrenamtliche mit Leitungserfahrung aus anderen Bereichen des Lebens, die hier gut eingebracht werden können. Die Leitung der Landessynode durch Ehrenamtliche schärft das Profil einer Kirche, die von den ehrenamtlichen Mitgliedern lebt, wenn das höchste Gremium von Ehrenamtlichen geleitet wird. Deshalb sollte die Einberufung der ersten Tagung dem Altpräses aufgegeben werden.